



Brüssel, den 29. Januar 2016
(OR. en)

5688/16

TRANS 33

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14879/15
Nr. Komm.dok.:	14877/15 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr..../... DER KOMMISSION vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle unterbreitet.¹

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

2. Da die Kommission den Verordnungsentwurf am 28. November 2015 vorgelegt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bis zum 28. Februar 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen². Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.
3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 13. Januar 2016 vorzulegen³. Die österreichische Delegation hat erklärt, dass sie den betreffenden Maßnahmenentwurf ablehnt, und hat die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung abgegeben.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt,
 1. zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen, und
 2. die Erklärung von Österreich in der Fassung des Addendums zu diesem Vermerk in sein Protokoll aufzunehmen.
5. Dies bedeutet, dass die Kommission den Verordnungsentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht.

² Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

³ Dok. 14879/15 TRANS 398.